

Richtlinien der Samtgemeinde Sachsenhagen für die

Überlassung der Jugendbusse und Gerätschaften

1. Die Samtgemeinde Sachsenhagen stellt den Vereinen, Verbänden, Kirchen und Kinder- und Jugendfeuerwehren im Samtgemeindegebiet für die Jugendarbeit zwei Kleinbusse und Gerätschaften in Form eines Veranstaltungszeltes von 60 m² und 20 Bierzeltgarnituren samt Transportanhänger zur Verfügung.
- 2.1. Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind bevorzugt im Rahmen der Jugendarbeit für Ferien- und Ausflugsfahrten zu vergeben sowie für jugendpflegerische Freizeitmaßnahmen und Vereinsveranstaltungen.
- 2.2. Nachrangig ist auch eine Überlassung der Fahrzeuge und Gerätschaften für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der allgemeinen Vereinsarbeit möglich.
- 2.3. Über eine sonstige und darüber hinausgehende Nutzung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Einzelfall.
3. Die Überlassung der Busse und Gerätschaften wird jeweils halbjährlich im Voraus zu den Stichtagen
01.10. des Vorjahres für den Zeitraum 01.04.-30.09. des Folgejahres und
01.04. des Jahres für den Zeitraum 01.10. des Jahres – 31.03. des Folgejahres
mit den Nutzungsberechtigten gem. Ziffer 1 abgestimmt, die Terminvergabe erfolgt durch die Verwaltung der Samtgemeinde mittels eines Belegungsplanes. Freie Termine werden darüber hinaus in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.
4. Ein Anspruch eines Vereins auf eine jährliche Mindestnutzung besteht nicht.
5. Sollte trotz Terminreservierung ein Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird jede Haftung gegenüber den nutzungsberechtigten Vereinen ausgeschlossen.

6. Die Überlassung des Fahrzeuges ist auch im Fall einer Reservierung im Belegungsplan rechtzeitig per Formblatt zu beantragen. Das Formblatt ist in den Rathäusern der Samtgemeinde erhältlich und wird auch auf der Internetseite der Samtgemeinde bereitgestellt.
7. Für die Benutzung der Kleinbusse wird eine Entschädigung von 0,10 € je km erhoben. Die Fahrzeuge sind jeweils voll betankt und gereinigt zurückzugeben.
8. Das Veranstaltungszelt wird für eine Entschädigung von 20,00 € je Kalendertag zur Verfügung gestellt. Es ist trocken und sauber in den Packsäcken verpackt zurückzugeben. Sollte dieser Bedingung nicht nachgekommen werden, wird eine Reinigungsgebühr von 50,00 € gefordert. Gem. den Bedingungen eines Sponsoringvertrages ist an dem aufgestellten Zelt ein Werbebanner der E.ON Westfalen Weser AG anzubringen. Dies gilt nicht für kirchliche Veranstaltungen.
9. Die Bierzeltgarnituren werden gegen eine kalendertägliche Gebühr von 1,00 € je Garnitur bereitgestellt. Zum Transport der Gerätschaften steht zusätzlich unentgeltlich ein Anhänger zur Verfügung.
10. Inkrafttreten: Diese Richtlinien treten zum 04.05.2012 in Kraft und setzen gleichzeitig die Richtlinien vom 29.04.2012 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 04.05.2012

(Wedemeier)
Samtgemeindebürgermeister